

# **Verschwiegenheitspflicht?**

## **Beitrag von „Meike.“ vom 22. September 2015 18:14**

Es gelten die allgemeinen Regeln des Datenschutzes. Also dort nachlesen und in kniffligen Fragen beim Landesdatenschutzbeauftragten nachfragen.

Ganz grob gesprochen gilt: eine (gut geführte und nicht mit irgendwelchem Zeug, das da nicht drin sein darf, zugespammte) Akte ist der Datenbestand, der mit Sicherheit weitergegeben darf. Im Datenschutz bundesweit gilt: Ein Datum darf nur erhoben werden, wenn es einem (angemessenen) Zweck dient. Dieser Zweck kann nicht sein "ich wollte mich mal informieren" 😊 - es muss ein konkreter, zulässiger Zweck sein.

Dass solche Fragen wie dein Beispiel in der Praxis gestellt werden, ist natürlich Fakt - nicht aber immer unproblematisch und auch nicht immer rechtens. Manchmal ist es zu Gunsten des Schülers (braucht ne Klassenlehrerin, die sich mit XYZ auskennt, wäre in 'ner Gruppe mit besonders XYZ besser aufgehoben, ist nicht gut unterstützt und kriegt sich allein nicht organisiert - muss man mal ein Auge auf Fehlzeiten haben und engmaschig beraten und fördern). Das ist Praxis.

Und manchmal ist es zum Nachteil, wenn Menschen einen Neuanfang an einer Schule wollen und der Tratsch schon Voreingenommenheit produziert. Die kommen dann aus ihrer Rolle nie mehr raus. Das ist auch Praxis. Rechtens aber selten.

## **§ 15 Speicherung, Veränderung und Nutzung**

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es

- zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist und
- für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

Inwiefern ist die Frage über "schwierig im Unterricht" ein Datum, das zu einem bestimmten Zwecke erhoben wurde? In welcher Form? Gut, die Soziakverhaltensnote ist in der Akte, aber alles darüber hinaus ist schwer in den Kontext "zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle" einzuordnen. Man kann auch ohne dieses Wissen die Aufgabe (den Schüler unterrichten) erfüllen, die Dienststelle geht davon nicht in die Knie. Also ich würde sowas nicht vor einem Gericht berüden wollen. Schon gar nicht als Schulleitung.

Die eigentliche Frage wäre aber und also: WILL man das? Wozu?

Wir halten es so, dass wir uns erstmal mit niemandem austauschen, sondern abwarten, was die a) so selber von sich geben und b) wie die auf uns wirken. Und wenn sich dann rausstellt, dass es da Merkwürdigkeiten gibt, dann treten wir ins Gespräch. Zuerst mal mit den Schülern selber, dann die Akte studieren, die Eltern einladen etc.... Dass wir andere Schulen anrufen, kommt eigtl. nur vor, wenn die Akte "schrullig" ist oder widersprüchliche Informationen vorliegen.

Ach und übrigens: Gleich der erste Eintrag bei Google: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenweitergabe-bei-schulwechsel/> 